

Satzung

Stand: Geändert am: Neuss, den 26. April 2014

Letzte Änderung am: Neuss, den 03. November 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Neuss (abgekürzt ADFC Rhein-Kreis Neuss), nach Eintragung beim Registergericht zusätzlich die Bezeichnung e.V.
2. Sein Sitz ist Neuss.
3. Er ist zuständig für den Rhein-Kreis Neuss. Er ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und ein Kreisverband im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband NRW e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.
 - a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Radverkehrs und Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades.
 - b) Die Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern im alltäglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.
2. Aufgaben des Vereins sind demgemäß insbesondere,
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck des ADFC stehen,
 - c) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen zur Breitenwirkung,
 - d) Beratung für Fahrradbenutzer in Anliegen des Fahrradverkehrs,
 - e) Durchführung von Radtouren,
 - f) Organisation von Informations-, Schulungs- und Übungsveranstaltungen für Mitglieder des ADFC und die Unterstützung der regionalen Gruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben,
 - g) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zum Bau besserer

- Radverkehrsanlagen und zur Erzielung eines besseren Verkehrsverhaltens,
- h) Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel, wobei die praktische Umsetzung durch Dritte mit Unterstützung des ADFC erfolgt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz außerhalb des Rhein-Kreis Neuss haben, können auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Rhein-Kreises Neuss e.V. angehören und sind dann Mitglieder des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
4. Die Mitglieder des Vereins sind auch Mitglieder des ADFC (Bundesverband) e.V. und des ADFC NRW e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Rhein-Kreis Neuss ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in den Rhein-Kreis Neuss oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über den Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbands.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er bzw. sie nur dann, wenn er bzw. sie persönlich die Voraussetzung des § 6 Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe und Gliederungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
2. Gliederungen des Vereins sind
 - a) die Ortsgruppen

Diese können aus Ortsgruppen und/oder Stadtteilgruppen bestehen und handeln in ihrem Bereich selbstständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen.
Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung. Beide sollten nicht dem Vorstand angehören
 - b) Beschlussfassung über die Tagesordnung und über Anträge von Mitgliedern
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über den Haushalt
 - f) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
 - g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesversammlung des ADFC NRW e.V.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung im vereinseigenen Mitteilungsblatt oder schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. statt, wobei eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.
4. Antragsberechtigt zur Versammlung ist jedes Mitglied des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sieben Tage. Die fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. verfügbar zu machen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Anträgen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur einstimmig beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen im Allgemeinen Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen, insbesondere zum ADFC NRW e.V. Dabei hat er die Interessen der Ortsgruppen angemessen aufeinander abzustimmen. Er ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann nur im Rahmen des Vereinsvermögens tätig werden.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei VertreterInnen, von denen eine(r) als SchatzmeisterIn zu wählen ist. Dazu können bis zu fünf BeisitzerInnen gewählt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird durch zwei Vorsitzende vertreten.
4. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin legt der Mitgliederversammlung den

- Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr ein.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
 - Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht.

§ 10 Beirat

- Dem Beirat obliegt die Vertretung der Interessen der Ortsgruppen gegenüber dem Vorstand und die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse in den Ortsgruppen. Er besteht aus je einem von der jeweiligen Ortsgruppe benannten Vertreter. Der Beirat trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, mit dem Vorstand.

§ 11 Ortsgruppen

- Die Mitglieder in den einzelnen Orten oder Stadtteilen im Rhein-Kreis Neuss können sich in Ortsgruppen zusammenschließen. Die Bildung einer Ortsgruppe muss vom Vorstand genehmigt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden.
- Die Ortsgruppen führen einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch und wählen mindestens eine(n) Sprecher(in)/Vorsitzende(n) und eine(n) Kassierer(in). Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- Die Ortsgruppen handeln in Absprache mit dem Vorstand des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. Ihnen obliegt die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC auf kommunaler Ebene. Dazu gehört der Kontakt zu den kommunalen politischen Gremien und der kommunalen Verwaltung sowie die Betreuung der Mitglieder.

§ 12 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Auflösungsversammlung mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
- Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf einen Rechtsnachfolger übertragen ist.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrradclub, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Besteht dieser nicht mehr oder ist er keine steuerbegünstigte Körperschaft mehr so fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC (Bundesverband) e.V., jeweils zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.